Straßenreinigungspflicht

<u>Unsere Verbandsgemeinde Flammersfeld</u> - Donnerstag, 26. Juli 2007 (Nummer 30) -

Aus den Gemeinden

Burglahr

Straßenreinigungspflicht in Burglahr

Die Ortsgemeinde Burglahr hat die Straßenreinigungspflicht durch Satzung gerogelt

durch Satzung geregelt.

Diese Reinigungspflicht umfasst u.a. das Säubern der Straßen (jeweils bis zur Straßenmitte) und Gehwege, insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr, in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine mehrfache Reinigung erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden kann.

Um Beachtung wird gebeten!

Wilfried Wilsberg, Ortsbürgermeister